

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

POPPELSDORFER ALLEE 114 · 53115 BONN

Finanzgericht Köln
- 2 K 2241/02 -
Appellhofplatz
50667 Köln

PROF. DR. HEINZ MEILICKE bis 1997
Rechtsanwalt · Steuerberater
DR. WIENAND MEILICKE
Licencié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.)
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
DR. JÜRGEN HOFFMANN
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht · vBP
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
DR. THOMAS HEIDEL
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
HERBERT KRUMSCHEID
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Versicherungsrecht
DR. IRINI AHOUZARIDI
Rechtsanwältin · Fachanwältin für Arbeitsrecht · Mediatorin
Δικηγόρος Αρείου Πάγου · auch zugel. beim Areopag (Athen)
DR. WOLFGANG WALCHNER
Rechtsanwalt · Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
DR. STEFANIE DECKERS
D.E.S.S. (Université de Bourgogne) · Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
DR. DANIEL LOCHNER
Rechtsanwalt
DR. GERO KRÄMER
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
DR. DIETER E. RABBACK
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht · Steuerberater
JAN KLEINERTZ
Rechtsanwalt
DR. MATTHIAS SCHATZ
LL.M. (Harvard) · Rechtsanwalt · Attorney-at-Law (New York)
HARTWIG OESTERLE
Rechtsanwalt

27. August 2012

00726-10/wm/dj-kr/dj
00000T4T

Telefon: (0228) 72 543 - 11/12
Telefax: (0228) 72 543 - 10
wmeilicke@meilicke-hoffmann.de

In dem Verfahren

Dr. Wienand Meilicke u.a.
./.
Finanzamt Bonn-Innenstadt

Wegen: Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

- 2 K 2241/02 -

trage ich zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am heutigen Tage folgendes vor:

Die von den Klägern für dänische und niederländische Dividenden vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen (**Anlage 10** zum Schriftsatz vom 23. November 2007 und **Anlage** zum Schriftsatz vom 9. September 2008) entsprechen genau den Vorschriften für

innerdeutsche Körperschaftsteuerbescheinigungen durch Kreditinstitute nach § 45 KStG a.F.. Wir verweisen auf

- Abschnitt 99 KStR 1995, Sondernummer S. 115 f. zum BStBl. 1996 Teil I, **Anlage 1**.
- Dötsch Eversberg Jost Witt, Die Körperschaftsteuer, § 45 KStG, Rn. 40 bis 41, Ergänzungslieferung August 2000, **Anlage 2** und
- Die Praxis der deutschen Kreditinstitute gemäß Körperschaftsteuerbescheinigung der Dresdner Bank für 1997, **Anlage 3**.

Danach war von einem Kreditinstitut nach § 45 KStG a.F. lediglich zu bescheinigen:

- Die Leistungen, die zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigen
- die anrechenbare Körperschaftsteuer
- die Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG und
- der Zahlungstag.

Die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages war für die Anrechenbarkeit der Körperschaftsteuer nicht relevant und entfällt naturgemäß bei Auslandsdividenden, die keiner Kapitalertragsteuer und keinem Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer unterliegen.

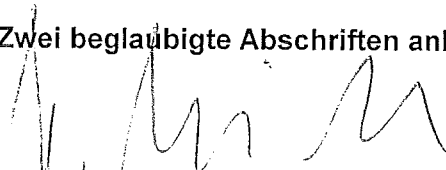
Angaben zur Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals der ausschüttenden Körperschaftsteuer wurden in der Bescheinigung der anrechenbaren Körperschaftsteuer durch Kreditinstitute nach § 45 KStG a.F. nicht verlangt und können folglich auch nicht bei der Bescheinigung der anrechenbaren Körperschaftsteuer aus Auslandsdividenden verlangt werden.

Im Hinblick auf diese Rechtslage bitten wir nochmals um einen richterlichen Hinweis, warum der Senat die vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen für dänische und niederländische Dividenden nicht als ausreichend ansieht. Erst nach Erteilung dieses Hinweises können wir die Einholung von nach den Vorstellungen des Senats berechtigten

Körperschaftsteuerbescheinigungen angehen. Erst nach Erteilung dieses Hinweises können wir auch beurteilen, ob die vom Senat versehenen Mängel an den vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen tatsächlicher Art und darum behebbar sind oder ob den Vorstellungen des Senats eine dem Europarecht widersprechende Rechtsauffassung zugrunde liegt, welche ggf. durch eine erneute Vorlage an den EuGH zu klären wäre.

Soweit der Senat die Kläger mangels Vorlage hinreichender Körperschaftsteuerbescheinigungen auf andere Nachweise verweist, wiederholen wir den Antrag, durch einen richterlichen Hinweis die **Tatsachen** konkret zu bezeichnen, welche nachgewiesen werden sollen. Crédit Suisse hat im Schreiben vom 29. Mai 2008, **Anlage 1** zum Schriftsatz vom 4. Juli 2008 deutlich gemacht, dass sowohl bei ihr als auch bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften selbst die Bereitschaft zur Erteilung einer Steuerbescheinigung besteht. Sowohl die Kreditinstitute als auch die ausländischen ausschüttenden Kapitalgesellschaften sehen sich aber außer Stande, eine Körperschaftsteuerbescheinigung auszustellen oder die nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KStG a.F. erforderlichen Angaben zu machen, solange die deutsche Finanzverwaltung und die deutsche Finanzgerichtsbarkeit sich weigern, die Rechenschritte und damit die Tatsachen zu bezeichnen, welche nachgewiesen werden müssen, um dem Rechtsanspruch auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer zum Erfolg zu verhelfen.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.



Dr. W. Melicke



(8) Die ausschüttende Körperschaft ist auf Verlangen des Anteilseigners auch dann zur Ausstellung der Steuerbescheinigung verpflichtet, wenn sie selbst ein inländisches Kreditinstitut ist und die Leistung für eigene Rechnung erbracht hat. Sie hat die Bescheinigung nach den Grundsätzen des Abschnitts 99 zu erteilen.

(9) Die ausschüttende Körperschaft braucht bei der Ausstellung der Bescheinigung nicht zu prüfen, ob der Anteilseigner zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigt ist. Diese Prüfung obliegt dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt. Wegen der Ausstellung von Steuerbescheinigungen an Anteilseigner, deren Anteile sich im Wertpapierdepot eines ausländischen Kreditinstituts befinden, vgl. Abschnitt 101 Abs. 3.

KStR

98.

(aufgehoben)

Zu § 45

99. Ausstellung von Steuerbescheinigungen durch ein inländisches Kreditinstitut

(1) Ebenso wie die ausschüttende Körperschaft (vgl. Abschnitt 97 Abs. 2) hat auch das zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigte Kreditinstitut die Angaben über die anrechenbare Körperschaftsteuer (§ 45 Abs. 1 KStG) und über die anrechenbare Kapitalertragsteuer (§ 45 a Abs. 3 EStG) in einer Steuerbescheinigung zusammenzufassen. Die vom Kreditinstitut auszustellende Bescheinigung weicht inhaltlich in den folgenden Punkten von der Bescheinigung ab, die in den Fällen des § 44 KStG die ausschüttende Körperschaft auszustellen hat:

1. Aus der Bescheinigung muß der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KStG, § 45a Abs. 3 Satz 2 EStG). Eine übliche Kurzbezeichnung des Schuldners reicht in Verbindung mit der Angabe der Wertpapier-Kennnummer aus.
2. Die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben (§ 45 a Abs. 3 EStG).

(2) Die Steuerbescheinigung des inländischen Kreditinstituts ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen (§ 45 Abs. 1 KStG, § 45a Abs. 2 EStG). Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kreditinstitute die Steuerbescheinigung auf der für den Gläubiger der Kapitalerträge bestimmten Mitteilung über die Gutschrift der Dividenden, Zinsen usw. erteilen.

(3) Die Steuerbescheinigung gilt als nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Das Formular enthält sämtliche in § 45 Abs. 1 KStG, § 45a Abs. 2 und 3 EStG bezeichneten Angaben. Zusätzlich ist der Betrag des anrechenbaren Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer anzugeben (§ 51 a i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Diese Angaben sind in einem abgegrenzten Teil der Mitteilung zusammenhängend in der nachstehenden Reihenfolge und mit den folgenden Bezeichnungen bescheinigt:

Leistungen, die zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigen

Anrechenbare Körperschaftsteuer

Nach § 36 c Abs. 1 EStG vergütete Körperschaftsteuer

Leistungen aus dem Teilbetrag EK 01 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG)

Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG

Anrechenbare Kapitalertragsteuer

Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer

Leistungen aus dem Teilbetrag EK 04. (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG)

Zu vergütender Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag (§ 52 KStG)

Zahlungstag

Bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen sind auch die Beträge mitzuerfassen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Anrechenbare Steuern sind die nach einer Vergütung oder Erstattung nach § 36 c Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 EStG verbleiben-

den Beträge. ⁷Bei Bescheinigungen, die in vollem Umfang maschinell ausgedruckt werden, dürfen die vorstehenden Angaben wie folgt abgekürzt werden:

Leist. m. anr. KSt

anr. KSt

verg. KSt

EK 01-Aussch.

Einn. aus KapV.

anr. KapSt

anr. SolZ z. KapSt

EK 04-Aussch.

verg. KSt-Erh.

Zahltag

KStR

⁸Werden Abkürzungen verwendet, sind sie an anderer Stelle der Mitteilung zu erläutern. ⁹Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Formular keine Textspalten für die Leistungen aus dem Teilbetrag EK 01 und EK 04, für die vergütete Körperschaftsteuer und für den zu vergütenden Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag enthält.

(4) Hat der Anteilseigner dem Kreditinstitut eine für dieses Kalenderjahr geltende NV-Bescheinigung vorgelegt und beantragt das Kreditinstitut für den Anteilseigner im Rahmen eines Sammelantrags (§§ 36c, 44b Abs. 1 EStG, R 213 I Abs. 2 EStR) die Vergütung von Körperschaftsteuer und die Erstattung von Kapitalertragsteuer, darf es für die in den Sammelantrag einbezogenen Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung nicht ausstellen.

(5) ¹Für Buchungszwecke dürfen den Anteilseignern Durchschriften überlassen werden. ²Sie sollen nach Möglichkeit in farblich abgesetztem Querdruck die Aufschrift „Kopie für Buchungszwecke“ enthalten. ³Soweit ein Querdruck nicht möglich ist, sind die Durchschriften in der Kopfzeile mit dem Text „Kopie für Buchungszwecke“ zu kennzeichnen. ⁴Außerdem ist der rechte untere Teil des Formulars dadurch als Steuerbescheinigung zu entwerfen, daß in der für den Zahlungstag vorgesehenen Zeile die Worte „Nur Kopie“ eingetragen werden.

(6) ¹Das Kreditinstitut, bei dem ein Wertpapierdepot unterhalten wird, kann mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgehen, daß der Depotinhaber Anteilseigner (§ 20 Abs. 2a EStG) ist. ²Ist dem Kreditinstitut bekannt, daß der Depotinhaber nicht der steuerliche Anteilseigner ist, darf es eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers nicht ausstellen (§ 45 Abs. 1 KStG). ³Hat das Kreditinstitut von einer Nießbrauchbestellung oder einem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Depotinhaber Anteilseigner ist, oder handelt es sich um ein Ander-Konto von Rechtsanwälten, Notaren oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Steuerbescheinigung abweichend von Satz 2 auf den Namen des Depotinhabers ausgestellt, jedoch durch den entsprechenden Hinweis „Nießbrauchdepot“, „Treuhanddepot“ oder „Ander-Depot“ gekennzeichnet wird. ⁴In diesen Fällen muß das Finanzamt, bei dem die Anrechnung beantragt wird, nach Vorlage der Steuerbescheinigung prüfen, wem die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind. ⁵Wird für Ehegatten ein gemeinschaftliches Depot unterhalten, ist es unter den Voraussetzungen des § 26 EStG nicht zu beanstanden, wenn die Bescheinigung auf den Namen beider Ehegatten lautet. ⁶Für die Steuerbescheinigung bei anderen Gemeinschaftsdepots gilt Abschnitt 97 Abs. 4.

(7) Die in Absatz 2 zugelassene Verbindung der Steuerbescheinigung mit der Gutschrift über die Leistungen macht es erforderlich, daß die Kreditinstitute in den Fällen, in denen eine Steuerbescheinigung nicht erteilt werden darf (vgl. §§ 36 c, 36 d, 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 und Abs. 2, §§ 44 a, 44 b Abs. 2 und 3, § 44 c Abs. 3 EStG, § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 45 Abs. 4 KStG), den Raum für die in Absatz 3 Satz 4 oder 7 genannten Angaben durch den Text „Keine Steuerbescheinigung“ ausfüllen.

(8) ¹Anteilseignern, für die nach § 44c Abs. 1 oder 2 EStG ein Sammelantrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer gestellt wird, wird eine Steuerbescheinigung nicht erteilt (vgl. § 44 c Abs. 3, § 36c Abs. 1 EStG). ²In diesen Fällen kann der nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 KStG erforderliche Nachweis der Höhe der Einnahmen und der zu vergütenden Körperschaftsteuer in der Weise erbracht werden, daß neben der gesonderten Bescheinigung über die zu vergütende Körperschaftsteuer die vom Kreditinstitut ausgestellte Dividendengutschrift vorgelegt wird, in der abweichend von Absatz 7 die Worte „Steuerbescheinigung bei Vergütung nach § 52 KStG“ eingetragen sind.

(9) Neben inländischen Kreditinstituten ist auch die im Inland befindliche Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt.²Voraussetzung ist, daß dem ausländischen Unternehmen die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften im Inland erteilt und daß die in § 44 Abs. 1 KStG bezeichnete Leistung für Rechnung der ausschüttenden Körperschaft von der inländischen Zweigstelle erbracht worden ist.³Die Namen der ausländischen Kreditinstitute, die die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland haben, werden vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

KStR

(10) Sind in der Steuerbescheinigung die Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG und die anrechenbare Körperschaftsteuer oder Kapitalertragsteuer zu niedrig ausgewiesen, kann von einer Berichtigung der Steuerbescheinigung abgesehen werden, wenn eine ergänzende Bescheinigung ausgestellt wird, in die neben den übrigen Angaben nur der Unterschied zwischen dem richtigen und dem ursprünglich bescheinigten Betrag aufgenommen wird.²Die ergänzende Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen.³Die ursprünglich ausgestellte Bescheinigung behält in diesen Fällen weiterhin Gültigkeit.

(11) Im übrigen gilt Abschnitt 97 sinngemäß.

100. Ausstellung von Jahressteuerbescheinigungen

(1) Anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für die im Kalenderjahr zugeflossenen Dividenden, Zinsen und Investornerträge, die bei dem Kunden zur Anrechnung von Körperschaftsteuer oder Kapitalertragsteuer oder Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer führen können, kann ein zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigtes Kreditinstitut für jedes von ihm geführte Wertpapierdepot eine Jahressteuerbescheinigung ausstellen, in der die in Abschnitt 99 Abs. 3 bezeichneten Angaben zusammengefaßt sind. In der Jahressteuerbescheinigung dürfen auch Dividenden, Zinsen und Investornerträge ausgewiesen werden, die nicht zur Anrechnung führen.

(2) Eine Jahressteuerbescheinigung darf ausgestellt werden,

1. wenn für die Kapitalerträge dieses Kalenderjahrs Einzelsteuerbescheinigungen im Sinne des § 44 oder des § 45 KStG nicht ausgestellt worden sind und der Kunde für das Wertpapierdepot ausdrücklich und für das Kalenderjahr unwiderruflich die Ausstellung einer Jahressteuerbescheinigung anstelle einzelner Steuerbescheinigungen beantragt hat,
2. wenn das Kreditinstitut bei allen Gutschriften für das Wertpapierdepot des Kunden Mitteilungen verwendet hat, die
 - a) die Überschrift „Dividenden-(Zins-, Ertrags-)Gutschrift“ tragen,
 - b) keine Angaben im Sinne des Abschnitts 99 Abs. 3 Satz 4 enthalten,
 - c) den Vermerk „Jahressteuerbescheinigung folgt“ enthalten,
3. wenn das Kreditinstitut in der Jahressteuerbescheinigung versichert, daß bei Gutschriften, die es in dem Kalenderjahr für dieses Wertpapierdepot selbst an den Kunden geleistet hat, Einzelsteuerbescheinigungen nicht ausgestellt worden sind oder werden.

²Entsprechendes gilt für die bei einem Geldmarkt-Sondervermögen oder einem Wertpapier-Sondervermögen thesaurierten Investornerträge, wenn sie in die Jahressteuerbescheinigung einbezogen worden sind. ³Sind in dem Wertpapierdepot auch Aktien verzeichnet, für die die Dividende nicht durch das Kreditinstitut, sondern unmittelbar durch die ausschüttende Körperschaft an den Anteilseigner ausgezahlt wird, sind diese Ausschüttungen in die Jahressteuerbescheinigung des Kreditinstituts nicht aufzunehmen. ⁴Für diese Ausschüttung hat die ausschüttende Körperschaft eine Steuerbescheinigung auszustellen (§ 44 KStG, § 45a Abs. 2 EStG).

(3) Eine Jahressteuerbescheinigung gilt als nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt, wenn sie enthält:

1. sämtliche in § 45 Abs. 1 KStG, § 45a Abs. 2 und 3 EStG bezeichneten Angaben,
2. die nach Nummer 1 erforderlichen Angaben für die vom ausstellenden Kreditinstitut im Kalenderjahr an den Anteilseigner gezahlten Dividenden, Zinsen und Investornerträge in der Reihenfolge, die für Einzelsteuerbescheinigungen vorgeschrieben ist (vgl. Abschnitt 99 Abs. 3 Satz 4 oder 7),
3. gesonderte Summenzeilen für die verschiedenen Arten der Kapitalerträge.

Dötsch · Eversberg · Jost · Witt

Die Körperschaftsteuer

**Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz
und zu den einkommensteuerrechtlichen
Vorschriften des Anrechnungsverfahrens**

§ 45 KStG

^{noch}
39 den, das zugleich die für den Gläubiger der Kap.Erträge bestimmte Mitteilung über die Gutschrift der Dividenden, Zinsen usw. enthält.

Abschn. 99 Abs. 3 KStR schreibt für die Form dieser StBesch. nur vor, daß sie zusammenhängend in einem abgegrenzten Teil der Mitteilung erfolgen soll. Abschn. 99 Abs. 5 KStR geht jedoch entspr. der bisherigen Praxis (in anderem Zusammenhang, vgl. Tz. 42) davon aus, daß die darin enthaltene Angabe des Zahlungstags in der rechten unteren Ecke steht. Zwingend ist dies jedoch wegen der Zulässigkeit allgemein normierenden und insoweit vorrangigen Abschn. 99 Abs. 3 KStR nicht.

40 Seit den KStR 1995 ist in Abschn. 99 Abs. 3 KStR nur noch die allgemeine Gestaltung der StBesch. der Kreditinstitute vorgegeben. Danach gilt die StBesch. als nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt, wenn sie

- die folgenden und oben näher erläuterten Angaben,
- in einem abgegrenzten Teil der Mitteilung,
- zusammenhängend,
- in der nachstehenden Reihenfolge,
- mit den folgenden Bezeichnungen,

enthält:

- Leistungen, die zur Anrechnung von KSt berechtigen.
- Anrechenbare KSt.
- Nach § 36c Abs. 1 EStG vergütete KSt.
- Leistungen aus dem Teilbetrag EK 01 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG).
- Einnahmen aus KapV i.S. des § 20 EStG.
- Anrechenbare KapSt.
- Anrechenbarer SolZ zur KapSt.
- Leistungen aus dem Teilbetrag EK 04 (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG).
- Zu vergütender KSt-Erhöhungsbetrag (§ 52 KStG).
- Zahlungstag.

Bei Bescheinigungen, die in vollem Umfang maschinell ausgedruckt werden, dürfen die vorstehenden Angaben wie folgt abgekürzt werden:

- Leist. m. anr. KSt.
- Anr. KSt.
- Verg. KSt.
- EK 01-Aussch.
- Einn. aus KapV.
- Anr. KapSt.
- Anr. SolZ z. KapSt.
- EK 04-Aussch.
- Verg. KSt-Erh.
- Zahltag.

Werden Abkürzungen verwendet, sind sie an anderer Stelle der Mitteilung zu erläutern.

40a Aufgrund der Ermächtigung des § 51 Abs. 4 Nr. 1 a.E. EStG hat der BMF im Einvernehmen mit den Ländern außer der eben dargestellten gemeinsamen KSt- und KapSt-Bescheinigung der Kreditinstitute entspr. Abschn. 99 Abs. 1 bis 3 KStR mit Schr. v. 9. 10. 1998 (BStBl I S. 1223) noch weitere KapSt-Bescheinigungsmuster nach § 45 a EStG vorgeschrie-

ben, und zwar zum einen als ergänzbares Vordruckmuster nur für Bescheinigungszwecke und zum anderen als Muster einer maschinell erstellten kombinierten Zinsgutschrift und StBesch. Diese Muster sind zu verwenden, wenn **nur anrechenbare KapSt** (und SolZ) zu bescheinigen ist, also bei anderen als den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG bezeichneten Kap.Erträgen. Bei diesen und nur bei diesen muß auch ggf. statt auf die Höhe der Kap.Erträge auf die Ersatzbemessungsgrundlage des § 43a Abs. 2 EStG zurückgegriffen werden. Bei maschineller Erstellung der Ertragsgutschriften muß nach Art der Kap.Erträge nicht nur jeweils die Art der zu bescheinigenden Steuern, sondern auch die Bemessungsgrundlage dazu bestimmt und für den Druck ausgewählt werden.

Problematisch hierbei ist, daß die FinVerw. in den beiden **Arten der StBesch.** (kombiniert für KSt und KapSt, ggf. mit SolZ **oder** nur KapSt) **keine einheitlichen Begriffe** für die Bemessungsgrundlagen verwendet. Das liegt an der verschiedenen Sicht, einmal von der Kö her (EK-Verwendung mit davon abhängigen Folgen für die Berechtigung zur KSt-Anrechnung des AE) oder aus der Sicht des zum KapSt-Abzug verpflichteten Schuldners bzw. der Zahlstelle. Bei letzteren stehen Fragen der (ggf. Ersatz-) Bemessungsgrundlage und bes. der Zwischengewinne im Vordergrund. Besonders mißlich wird die Situation, wenn beide Arten der StBesch. zusammengefaßt werden (müssen), wie es bei Bescheinigungen von gemischten Investmentfonds und Jahres-StBesch. der Kreditinstitute der Fall ist (s.u. Tz. 47 ff.).

Wegen der häufigen Änderungsnotwendigkeit sind die **Muster** der StBesch. der Kreditinstitute i.S. § 45 KStG ab 1996 nicht mehr als Anlagen der KStR als Allgemeiner Verwaltungsvorschrift i.S. Art. 108 Abs. 7 GG veröffentlicht, sondern nur noch durch inhaltliche Vorgabe in Abschn. 99 Abs. 3 KStR beschrieben und damit bei entspr. Gestaltung als dem amtlich vorgeschriebenen Muster entsprechend anerkannt. Dagegen sind die StBesch. nach § 45a Abs. 2 EStG als reine KapSt-Bescheinigungen nach dem BMF-Schr. v. 9. 10. 1998 (BStBl I S. 1223) als 2 Muster vorgeschrieben, von denen nach Inhalt und Reihenfolge nicht abgewichen werden darf. Das eine Muster ist vorstehend bei § 44 KStG, Tz. 63 a, das andere nachstehend als „Zinsgutschrift und Steuerbescheinigung“ abgedruckt.

In der Praxis wird folgendes **Muster** einer kombinierten Dividendengutschrift und StBesch. verwendet (Vorderseite, die Rückseite muß die Erläuterung der zugelassenen Abkürzungen enthalten):

BONN , 23.01.1998

Blatt 1

Mellicke Hoffmann & Partner
ANLAGE

3

Abs: PF.101044 - 50450 Köln

DR.
WIENAND MELICKE
SCHUMANNSTR. 14

53113 BONN

Depotkonto-Nummer

340/2 231 116 00

Kontobezeichnung

siehe Adresse

Jahressteuerbescheinigung für 1997 aus Wertpapiererträgen

Diese Bescheinigung bitten wir für Ihre Steuererklärung sorgfältig aufzubewahren.

Wir versichern, daß für obengenanntes Depot keine Einzelsteuerbescheinigungen ausgestellt wurden.

Geänderte Bestimmung zum Inhalt der Jahressteuerbescheinigung

Die Jahressteuerbescheinigung für 1997 weist gegenüber den Vorjahren eine Veränderung auf. Das Bundesministerium der Finanzen hat erwirkt, daß ab 1997 in der Jahressteuerbescheinigung sämtliche Erträge des jeweiligen Wertpapierdepots aufzuführen sind, wenn mindestens eine dieser Gutschriften dem Steuerabzug (ganz oder teilweise) unterlegen hat. Diese Regelung betrifft nur Erträge, die der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegen.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung***) Erträge nach Pauschal-/Differenzmethode**

In diesen Beträgen können Erträge aus dem Verkauf von sogenannten Finanzinnovationen oder aus der Einlösung bei deren Fälligkeit enthalten sein. Es handelt sich dabei z.B. um Zerobonds, Optionsanleihen, Indexanleihen, Floating-Rate Notes, Kombizinsanleihen. Die steuerpflichtigen Erträge fallen als Differenz zwischen Kauf- und Verkauf- oder Einlöschungskurs an. In bestimmten Fällen - z.B. bei Übertragung dieser Wertpapiere von anderen Kreditinstituten - müssen diese Erträge nach gesetzlichen Vorschriften durch uns pauschal ermittelt werden. Sie betragen jeweils 30% des Verkaufs- oder Einlöschungskurses und entsprechen nicht dem tatsächlich zugeflossenen, oben erwähnten steuerpflichtigen Differenzbetrag, da sie pauschal ermittelt in der Regel zu hoch ausgewiesen sind (im einzelnen siehe § 43a Abs. 2 und 3 EStG). In den Fällen, in denen eine Emissionsrendite vorliegt, ist es möglich, anstelle der Besteuerung der erzielten Differenz die Besteuerung nach der Emissionsrendite zu wählen, was günstiger sein kann (im einzelnen siehe § 20, Abs. 2, Nr. 4, Satz 1 und 2 EStG).

Kapitalerträge aus Finanzierungsschätzen des Bundes

Kapitalerträge aus Finanzierungsschätzen des Bundes sind nach einer Vereinfachungsregel des Bundesministeriums der Finanzen der Zinsabschlagsteuer unterworfen. Diese Regelung besagt, daß der jeweils höchste Ausgabekurs einer Finanzierungsschatztranche zur Ermittlung der zinsabschlagsteuerpflichtigen Differenz zum Rückzahlungspreis heranzuziehen ist. Der so ermittelte Ertrag ist Bestandteil der Steuerbescheinigung. Da der eigentliche Erwerbspreis niedriger sein kann und damit der tatsächliche einkommensteuerpflichtige Kapitalertrag höher ausfallen könnte, ist ggf. der Kaufpreis aus der Wertpapierabrechnung der Feststellung des einkommensteuerrelevanten Ertrages zugrunde zu legen.

****) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung lag uns der relevante Betrag nicht vor. Insofern kann der Andruck hier nicht erfolgen, bzw. fehlen die entsprechenden Beträge in der Summe der Zusammenfassung.**

Sofern in der Einzelaufstellung Positionen enthalten sind, auf die vorgenannte Hinweise zutreffen, werden diese ebenfalls durch Andruck eines bzw. zweier Sterne *) gekennzeichnet.

Erläuterungen der Abkürzungen

Die Textierung und die verwendeten Abkürzungen in der Steuerbescheinigung sind in bestimmten Passagen gesetzlich vorgeschrieben. Die ggf. verwendeten Abkürzungen sind nachstehend erläutert:

Einn. aus KapV. = Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG
Leist. m. anr. Kst = Leistungen, die zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigen
EK 01-Aussch. = Leistungen aus dem Teilbetrag EK 01 (§ 30 Abs. 2. Nr. 1 KStG)



340 Konto-Nr. 2 231 116 00

BONN, 23.01.1998
Blatt 2DR.
WIENAND MEILICKE

E I N Z E L A U F S T E L L U N G

Wertpapierkenn-Nr.	- 270004 -		
Wertpapierbezeichnung	5 % *HYPO-BK.HAMB. PF E:W A/O		
Währung/Nennwert	DM	7.000	
Zinssatz	%		5,00
Zinsen per	01.10.1997 HJ	DM	175,00
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (KapSt)		DM	52,50
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapSt		DM	3,93
Zahlungstag	01.10.1997		
Wertpapierkenn-Nr.	- 500970 -		
Wertpapierbezeichnung	ADOLF AHLERS AG STAMMAKTIE		
Währung/Nennwert	ST	67	
Dividende pro Stück	DM		16,00
Leist. m. anr. KSt	DM		1.072,00
Anrechenbare Körperschaftsteuer (KSt)	DM		459,43
Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG	DM		1.531,43
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (KapSt)	DM		268,00
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapSt	DM		20,10
Zahlungstag	03.07.1997		
Wertpapierkenn-Nr.	- 500973 -		
Wertpapierbezeichnung	ADOLF AHLERS -VORZG.-		
Währung/Nennwert	ST	17	
Dividende pro Stück	DM		17,00
Leist. m. anr. KSt	DM		289,00
Anrechenbare Körperschaftsteuer (KSt)	DM		123,86
Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG	DM		412,86
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (KapSt)	DM		72,25
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapSt	DM		5,41
Zahlungstag	03.07.1997		
Wertpapierkenn-Nr.	- 515100 -		
Wertpapierbezeichnung	BASF AG		
Währung/Nennwert	ST	700	
Dividende pro Stück	DM		1,70
Leist. m. anr. KSt	DM		1.190,00
Anrechenbare Körperschaftsteuer (KSt)	DM		510,00
Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG	DM		1.700,00
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (KapSt)	DM		297,50
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapSt	DM		22,31
Zahlungstag	16.05.1997		
Wertpapierkenn-Nr.	- 550900 -		
Wertpapierbezeichnung	RWE-DEA AG		
Währung/Nennwert	ST	4	
Dividende pro Stück	DM		16,00
Leist. m. anr. KSt	DM		64,00
Anrechenbare Körperschaftsteuer (KSt)	DM		27,43
Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG	DM		91,43
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (KapSt)	DM		16,00
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapSt	DM		1,20
Zahlungstag	08.12.1997		

Fortsetzung Blatt 3

I00